S 40 U 5013/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 5013/97
Datum	23.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 365/99
Datum	19.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.07.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen seines Sturzes am 16.06.1996 Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Am 03.07.1996 teilte die landwirtschaftliche Krankenkasse Oberbayern â□□ LwK â□□ der Beklagten einen Unfall des am 1929 geborenen, bei dieser als selbstÃ¤ndiger Landwirt versicherten KlÃ¤gers an. Sie fÃ¼gte einen Unfallfragebogen bei, der von J. S. mit Datum vom 28.06.1996 unterzeichnet und von diesem â□□ so darin angegeben â□□ nach den ErklÃ¤rungen des Verletzten ausgefÃ¼llt worden war. Darin heiÃ□t es, der KlÃ¤ger sei am 16.06.1996 gegen ca. 3 Uhr 30 vom Bett aufgestanden und habe in den Rinderstall gehen wollen, um dort nachzuschauen. Die Tiere seien unruhig gewesen und hÃ¤tten gebrÃ¼llt. Auf dem Weg zum Stall, vermutlich an der Treppe zum Hauseingang sei er gestolpert und gefallen. Er sei

bewuÃtlos liegen geblieben und von seinen Schwestern, Anna und Maria B. aufgefunden worden. Diese hÃ¤tten den Notarzt gerufen. Nach den Ermittlungen der Beklagten war der KlÃ¤ger vom Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes zunÃ¤chst in das Kreiskrankenhaus K. eingeliefert, von dort in das Klinikum Ingolstadt und am 20.06.1996 in die Klinik Hohe Warte in Bayreuth verbracht worden. Er habe sich eine komplette QuerschnittslÃ¤hmung ab dem fÃ¼nften HalswirbelkÃ¶rper mit Blasen- und MastdarmlÃ¤hmung zugezogen. In einer Unfallanzeige, die der Mitarbeiter der Beklagten, H. R. am 06.08.1996 anlÃ¤Ãlich eines Hausbesuchs aufgenommen hat, wird weiter ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe am 15.06.1996 das GrÃ¼ndungsfest zum 25-jÃ¤hrigen Bestehen der Sportkameradschaft T. besucht. Er sei von 22 Uhr 30 bis gegen 24 Uhr dort gewesen und habe nur eine MaÃ Bier getrunken. Danach sei er nach Hause gegangen und habe sich im Wohnzimmer zum Fernsehen gesetzt. Gegen 2 Uhr habe er GerÃ¤usche aus dem Stall vernommen. Er habe nachsehen wollen und sei dann im Haus einfach umgefallen. Weitere Erinnerungen an das Ereignis habe er nicht. Er sei dann am Morgen von seiner Schwester Maria B. gefunden worden. In der Niederschrift ist festgehalten, der KlÃ¤ger habe diese Unfallschilderung nicht unterzeichnen kÃ¶nnen; er habe die Richtigkeit vor Zeugen bestÃ¤tigt. In einem am 05.08.1996 auf Veranlassung der Beklagten nachtrÃ¤glich erstellten Durchgangsarztbericht fÃ¼hrte Privatdozent Dr.W. aus, der KlÃ¤ger sei im Kreiskrankenhaus K. am 16.06.1996 eingeliefert worden; er sei zwar ansprechbar gewesen, habe aber keine nÃ¤heren Angaben zum Unfallhergang machen kÃ¶nnen. Aufgefallen sei ein Alkoholgeruch. Die Beklagte fertigte eine Skizze Ã¼ber die Ã¶rtlichen Begebenheiten am Unfallort. Darauf sind AuÃenstufen zum ErdgeschoÃ des Wohnhauses zuerkennen. Im Flur zwischen Wohnzimmer und KÃ¼che auf der einen Seite und dem BÃ¼ro sowie einem leerstehenden Raum gegenÃ¼ber ist der Unfallort eingetragen. Zwischen dem BÃ¼ro und dem leerstehenden Raum fÃ¼hrt ein Gang zu einem Stall. Das landwirtschaftliche Anwesen ist in U-Form angelegt. Der Wohntrakt mit angrenzendem Stall ist Ã¼ber eine querstehende Scheune mit dem gegenÃ¼berliegenden Stalltrakt verbunden.

Mit Bescheid vom 23.09.1996 lehnte die Beklagte einen EntschÃ¤digungsanspruch ab. Der Unfall habe sich dadurch ereignet, dass der KlÃ¤ger umgefallen sei. Es habe sich um einen Sturz aus innerer Ursache gehandelt, fÃ¼r den ein Unfallversicherungsschutz ausscheide. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt den unversicherten hÃ¤uslichen Wirkungsbereich noch nicht verlassen gehabt. Der Unfall habe sich auf dem Weg von der Wohnstube, in der sich der KlÃ¤ger zum Fernsehen aufgehalten habe, zum Stall ereignet. Er sei morgens von seiner Schwester Maria im Hausgang aufgefunden worden. Er habe den Wohnbereich noch nicht verlassen gehabt. In seinem Widerspruch vom 07.10.1996 brachte der KlÃ¤ger vor, der Unfall sei nicht auf eine innere Ursache sondern auf ein Stolpern zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Richtig sei, dass ihn seine Schwester im Hauseingang gefunden habe. Sie habe gesehen, dass die HaustÃ¼r noch ein StÃ¼ck offengestanden habe. Der Unfall habe sich nicht im Hausflur, sondern beim Verlassen des WohngebÃ¤udes auf der AuÃentreppe ereignet. Er habe sich dann in den Hauseingangsbereich zurÃ¼ckgeschleppt und sei dort bewuÃtlos liegengeblieben. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 23.01.1997 zurÃ¼ck. Die jetzige Behauptung des KlÃ¤gers, er sei gestolpert, wertete sie als

nachgeschobene Schutzbehauptung. Seinen frÃ¼heren Aussagen mÃ¼sse mehr Gewicht beigelegt werden als seinen spÃ¤teren. Gleiches gelte fÃ¼r seine Behauptung, der Unfall habe sich beim Verlassen des Wohnbereichs ereignet. Dies habe er erst in Kenntnis der AblehnungsgrÃ¼nde vorgebracht. Zudem weise sie darauf hin, dass Privatdozent Dr.W. im Durchgangsarztbericht eine Alkoholfahne bei der Erstbehandlung erwÃ¤hnt habe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben und sein EntschÃ¤digungsverlangen aufrechterhalten. Am 09.11.1997 hat er durch seinen BevollmÃ¤chtigten vortragen lassen, der von der Beklagten zugrundegelegte Unfallablauf sei unrichtig. Er sei ledig und wohne zusammen mit seinen beiden Schwestern (73 und 65 Jahre alt) auf dem landwirtschaftlichen Anwesen. Am 15.06.1996 habe er gegen 22 Uhr 30 das Fest der Sportkameradschaft T. besucht und dieses gegen 24 Uhr verlassen, um zu Hause noch etwas fernzusehen. Gegen 2 Uhr des 16.06.1996 habe er ein ungewÃ¶hnliches BrÃ¼llen der Tiere im Stall vernommen. Er habe im Rinderstall nachschauen wollen. Hierzu habe er das Haus verlassen mÃ¼ssen, um Ã¼ber den Hof zum Stall zu gehen. Auf diesem Weg sei er nach Verlassen des Hauses auf der 1. oder 2. Stufe der AuÃ□entreppe des Hauses gestolpert und schwer gestÃ¼rzt. Er habe nicht mehr aufstehen kÃ¶nnen, habe sich in den Hausflur zurÃ¼ck geschleppt und â□□ allerdings vergeblich â□□ um Hilfe gerufen. Er habe dann das BewuÃ□tsein verloren und sei am Morgen von seiner Schwester Maria aufgefunden worden. Es handle sich daher um einen Sturz durch Stolpern im Sinne eines von auÃ□en einwirkenden Ereignisses. Eine innere Ursache sei auszuschlieÃ□en. Der Unfall habe sich nicht im hÃ¤uslichen Wirkungskreis sondern auf der AuÃ□entreppe ereignet. Die EntschÃ¤digungspflicht der Beklagten sei daher begrÃ¼ndet.

Auf Veranlassung des Gerichts hat das Kreiskrankenhaus K. das Einsatzprotokoll des Notarztes Dr.H. Ã¼bersandt. Darin wird zum Unfallablauf angegeben, der KlÃ¤ger sei von seinen Schwestern im Wohnzimmer am Boden liegend vorgefunden worden und sei nicht ansprechbar gewesen. Beim Eintreffen der SanitÃ¤ter sei er noch somnolent gewesen. Es sei ein foetor alcoholicus festzustellen gewesen. Als Diagnosen wurden eine Alkoholintoxikation und eine Bradycardie genannt. Die behandelnde StationsÃ¤rztin Dr.R. teilte dem Sozialgericht auf seine Anfrage am 21.04.1999 mit, nach dem klinischen Befund vom 16.06.1996 sei es dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich gewesen, nach dem Sturz eine lÃ¤ngere Strecke zurÃ¼ckzulegen. Ob diese BeeintrÃ¤chtigung zum Unfallzeitpunkt ebenfalls bestanden habe, kÃ¶nne nicht sicher beurteilt werden. Der KlÃ¤ger selber habe keine eigenen Angaben Ã¼ber den Unfallhergang machen kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 23.07.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung seines Unfalls, weil sich dieser im hÃ¤uslichen Bereich seines landwirtschaftlichen Anwesens ereignet habe. Dies stehe fest aufgrund der Angaben des Notarztes Dr.H. im Notarztprotokoll und der Angaben im Aufnahmebogen der Notfallambulanz des Kreiskrankenhauses K. , nachdem der KlÃ¤ger wieder ansprechbar war. In beiden Dokumenten sei festgehalten, der KlÃ¤ger sei im Wohnzimmer liegend aufgefunden worden. Damit habe sich der Unfall im hÃ¤uslichen Bereich ereignet. Selbst wenn sich, wie vom

KlÃ¤ger spÃ¤ter behauptet, der Unfall im Hausflur ereignet haben sollte, so gelte nichts anderes. Denn die Ã¶rtlichen Gegebenheiten seien dergestalt, dass sich hÃ¤uslicher und betrieblicher Bereich nicht klar trennen lieÃen und der Ãbergang vom privaten zum versicherten Handeln bei wertender Betrachtung zu ermitteln sei. Nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers habe er sich einer betrieblichen Verrichtung zuwenden wollen. Dies genÃ¼ge jedoch nicht, solange er den rein persÃ¶nlichen Lebensbereich noch nicht verlassen habe. Es fÃ¤nden sich auch keinerlei Anhaltspunkte, dass das Wohnzimmer dem landwirtschaftlichen Betrieb gedient habe. Allein die Einrichtung eines BÃ¼ros im ErdgeschoÃ reiche nicht aus, um den Flur, der weitgehend privat genutzt werde, der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen. Es sei nicht nachgewiesen, dass sich der Sturz an einer anderen Stelle ereignet habe, als dort, wo der KlÃ¤ger aufgefunden worden sei. Sein Vorbringen, er sei auf der AuÃentreppe gestolpert und habe sich wieder in das Haus zurÃ¼ckgeschleppt, beruhe auf Vermutungen. Denn es stehe fest, dass der KlÃ¤ger nach dem Sturz bewuÃtlos liegen geblieben und bei seinem Auffinden und der Versorgung durch den Notarzt nicht ansprechbar gewesen sei. Eine eigene Erinnerung an den Hergang sei damit ausgeschlossen. Die jetzigen Vermutungen sollten wohl nur die ErinnerungslÃ¼cke Ã¼berbrÃ¼cken. Es habe keine Veranlassung bestanden, die vom KlÃ¤ger benannten Zeugen zu vernehmen, denn diese hÃ¤tten lediglich die Angaben des KlÃ¤gers wiedergeben kÃ¶nnen, nicht jedoch eigene Wahrnehmungen zum Unfallhergang. Bei dieser Sachlage sei nicht zu prÃ¼fen gewesen, ob der KlÃ¤ger aus innerer Ursache, etwa infolge der Alkoholintoxikation gestÃ¼rzt sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt: einzurÃ¤umen sei, dass er selbst nur unvollstÃ¤ndige Erinnerungen an das Unfallereignis habe. Hinzu komme, dass er unmittelbar nach dem Unfall unter dem Eindruck der QuerschnittslÃ¤hmung gestanden habe und nicht in der Lage gewesen sei, sich um seine Angelegenheiten selbst zu kÃ¼mmern. Dies habe dazu gefÃ¼hrt, dass sein Neffe J. S. den Unfallfragebogen fÃ¼r die LwK ausgefÃ¼llt habe. NaturgemÃ¤Ã hÃ¤tten sich dabei Ungenauigkeiten eingeschlichen. Tatsache sei, dass er am nÃ¤chsten Morgen im Flur des Hauses von seinen Schwestern gefunden worden sei. Dabei habe die TÃ¼r des Anwesens noch offengestanden. Seine Schwester Anna sei zwischenzeitlich am 18.11.1998 verstorben und stehe als Zeugin nicht mehr zur VerfÃ¼gung. Selbst wenn man, wie die Beklagte, davon ausgehen wolle, er sei auf dem Weg von der Wohnstube, wo er sich zum Fernsehen aufgehalten habe, zum Stall im Flur gestÃ¼rzt, so handle es sich dennoch um einen versicherten Unfall. Das Bundessozialgericht habe einen Gang zum Telefon wegen eines geschÃ¤ftlichen Anrufs als versichert angesehen, weil dies eine unmittelbar dem Unternehmen dienende TÃ¤tigkeit sei(BSG SozR 2.200 Nr.51 und 78). Diese GrundsÃ¤tze mÃ¼Ãten herangezogen werden.

Der Senat hat den Notarzt Dr. H. schriftlich zur Frage angehÃ¶rt, ob er sich an Einzelheiten zum Auffinden des KlÃ¤gers erinnern kÃ¶nne. Am 10.10.2000 hat er angegeben, soweit ihm erinnerlich sei der KlÃ¤ger in der Wohnstube aufgefundenen worden; weitere Angaben kÃ¶nne er nicht machen. Der Senat hat die Schwester des KlÃ¤gers, Maria B. , seinen Neffen Josef S. sowie die beim Notarzteinsatz tÃ¤tigen RettungssanitÃ¤ter S. und F. als Zeugen einvernommen. Auf deren Aussage im Sitzungsprotokoll vom 25.01.2001 wird gem. Â§ 136 Abs. 2

Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG â□□ Bezug genommen. Ferner hat der Senat ein Gutachten von Prof.Dr.E. , Direktor des Instituts fÃ¼r Rechtsmedizin der L. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen, eingeholt. Am 05.02.2002 hat der SachverstÃ¤ndige in seinem unter Mitwirkung des Neurologen Dr.B. , des Dipl.Physikers S. und des Arztes Dr.P. erstellten Gutachten ausgefÃ¼hrt, auslÃ¶sende Ursache der HalsmarkschÃ¤digung mit Tetraplegie sei eine sturzbedingte Hyperextension der HalswirbelsÃ¤ule â□□ HWS â□□ gewesen. Die HWS sei infolge von Spinalstenosen auf unterschiedlichen Ebenen erheblich vorgeschÃ¤digt gewesen. Dadurch sei es bei einer primÃ¤r gegen die Stirn gerichteten Gewalt â□□ hierfÃ¼r spreche die Prellmarke an der Stirn â□□ zur Hyperextension der HWS gekommen. Aus medizinischer Sicht lasse sich keine der vom Senat vorgegebenen Sachverhaltsversionen ausschlieÃ□en. Dass sich der KlÃ¤ger an das BrÃ¼llen der Tiere habe erinnern kÃ¶nnen, werde weder durch die Angaben seiner Schwester noch durch die eigenen Angaben des KlÃ¤gers in der vom Kreiskrankenhaus K. bzw vom Klinikum Ingolstadt erhobenen Anamnese bestÃ¤tigt. Nach Aktenlage kÃ¶nne aus medizinischer Sicht keine bestimmte Sturzursache als die wahrscheinlichste erklÃ¤rt werden. AlkoholeinfluÃ□ oder eine innere Ursache lieÃ□en sich hingegen nicht beweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.07.1999 und des Bescheids vom 23.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 23.01.1997 zu verurteilen, ihn wegen der Folgen seines Unfalls am 16.06.1996 zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.07.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ã□brigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber nicht begrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zutreffend hat das Sozialgericht einen Anspruch des KlÃ¤gers gem. der hier noch anzuwendenden Vorschriften der Â§Â§ 548, 580, 581 Reichsversicherungsordnung â□□ RVO â□□ verneint. Die Frage, ob dem KlÃ¤ger EntschÃ¤digung wegen seines Unfalls vom 16.06.1996 zusteht, hÃ¤ngt davon ab, ob er bei einer betrieblichen Verrichtung gestÃ¼rzt war bzw. ob er sich zumindest auf einem unfallversicherungsrechtlich geschÃ¼tzten Weg zu einer betrieblichen TÃ¤tigkeit befunden hatte. Hiervon kann sich der Senat auf Grund des Ergebnisses der von ihm durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme nicht Ã¼berzeugen. WÃ¤hrend fÃ¼r die Bejahung des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und dem Unfallereignis (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) sowie zwischen der Unfallverletzung und spÃ¤teren GesundheitsstÃ¶rungen (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit genÃ¼gt,

muß sich das Gericht von den Ü¼brigen entscheidungserheblichen Tatsachen mit Gewißheit Ü¼berzeugen kÃ¶nnen. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls setzt voraus, dass die versicherte TÃ¤tigkeit, das Unfallereignis und die Erkrankung mit Gewißheit bewiesen sind. Gewißheit bedeutet, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ü¼berschauender Mensch noch Zweifel hat. Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Maße wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begrÃ¼nden (Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung Â§ 548 Anm. 3.4).

Unter Zugrundelegen dieser Maßstäbe hÃ¤lt der Senat folgenden Sachverhalt fÃ¼r erwiesen: Der KlÃ¤ger besuchte am 15.06.1996 das GrÃ¼ndungsfest der Sportkameradschaft T. und verließ dieses zu einem nicht bekannten Zeitpunkt. Er traf zu einem ebenfalls nicht bekannten Zeitpunkt in seinem einzeln, außerhalb einer Ortschaft gelegenen Wohnhaus in T. ein. Was er anschließend tat, ist ebenfalls unbekannt. Vermutlich â so seine eigenen Angaben â ließ er sich in der Wohnstube nieder, sah dort fern und schlief dabei ein. Fest steht, dass er gegen 7 Uhr am Morgen des 16.06.1996 von seinen beiden Schwestern am Boden liegend aufgefunden wurde. An welcher Stelle des Hauses dies war, konnte der Senat in Anbetracht der einander widersprechenden Angaben des KlÃ¤gers selbst wÃ¤hrend des Verfahrens und der davon abweichenden Schilderung seiner Schwester Maria B. anlÃ¤ßlich ihrer Einvernahme durch den Senat nicht zweifelsfrei klÃ¤ren. Da es keine Zeugen zum Unfall selbst gibt, ist unklar, ob sich der KlÃ¤ger nach seinem Sturz noch an eine andere Stelle des Hauses schleppen konnte. Letztendlich kann der Senat diese Frage offen lassen. Denn entscheidendes Gewicht kommt dem Umstand zu, ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich vom GebrÃ¼ll der Tiere im Stall geweckt worden und vom "Fernsehen" aufgestanden war und auf dem Weg war, nach den unruhigen Tieren zu sehen. Erstmals wurde dieser Sachverhalt im Unfallfragebogen am 28.06.1996 vom Neffen des KlÃ¤gers, dem Zeugen J. S. wiedergegeben. Insoweit war die Aussage des Zeugen vor dem Senat zu beachten, wonach er die Schilderungen im Unfallfragebogen nach den Angaben des KlÃ¤gers gemacht hatte, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger selbst wiederholt erklÃ¤rte, er habe an den Unfall keine Erinnerung. Die vom Senat ebenfalls als Zeugin gehÃ¶rte Schwester des KlÃ¤gers versicherte, sie habe, obwohl sie in einem Zimmer schlief, dessen Fenster dem Stall zugewandt war, nichts vom BrÃ¼llen der Tiere gehÃ¶rt. Damit ist der Senat ausschließlich auf die Angaben des KlÃ¤gers angewiesen. Diesen kann er kein solches Gewicht beimessen, um daraus einen zweifelsfreien Schluß ziehen zu kÃ¶nnen. Denn, obwohl der KlÃ¤ger nach dem Unfall zumindest zeitweise ansprechbar war, erwÃ¤hnte er diese fÃ¼r den Unfallversicherungsschutz bedeutsame Aussage zeitnah zum Unfall gegenÃ¼ber keiner Person. Gut nachvollziehbar schilderte der Zeuge S. , er habe den KlÃ¤ger bei seinem Besuch in der Klinik Hohe Warte in Bayreuth bedrÃ¤ngt, sich zu erinnern, wie es zu dem Unfall gekommen sei. Der KlÃ¤ger habe im Verlaufe der Unterredung gesagt, es sei etwas mit den Tieren im Stall gewesen. Die Aussage des Zeugen und die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers wÃ¤hrend des Verfahrens vermitteln den Eindruck, als habe sich im Laufe der Zeit bei ihm tatsÃ¤chliche Erinnerung mit rekonstruktivem Wunschdenken vermengt. Dabei soll dem KlÃ¤ger nicht unterstellt werden, er sage

die Unwahrheit. Vielmehr entnimmt der Senat seinem Verhalten den verzweifelten Versuch, die wahren, ihm nicht mehr erinnerlichen Begebenheiten der Unfallnacht zu rekonstruieren. Da der Ort, an dem der KlÃ¤ger stÃ¼rzte, und der Zeitpunkt ungeklÃ¤rt blieben, kÃ¶nnen auch keine RÃ¼ckschlÃ¼sse hieraus auf seine Absicht, in den Stall gehen zu wollen, gezogen werden. Insoweit konnte sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, der KlÃ¤ger sei auf den Stufen der AuÃ entreppe gestÃ¼rzt, dort bis zum Morgen liegen geblieben und von seinen Schwestern Anna und Maria, wie von der Zeugin Maria B. bei ihrer Einvernahme vor dem Senat geschildert, dort aufgefunden und ins Wohnzimmer getragen worden. Denn zeitlich wesentlich nÃ¤her zum Unfall, nÃ¤mlich am 06.08.1996 hatte der KlÃ¤ger im Beisein seiner beiden Schwestern gegenÃ¼ber dem Mitarbeiter der Beklagten, wie von diesem in einer Aktennotiz festgehalten, angegeben, er sei im Inneren des Hauses im Flur gestÃ¼rzt und dort liegengeblieben. Dass er nach dem Verlassen des Wohnhauses auf der AuÃ entreppe gestÃ¼rzt sei, lieÃ der KlÃ¤ger erstmals durch seinen BevollmÃ¤chtigten im Schriftsatz vom 09.11.1997 vortragen. Dabei ergÃ¤nzte er die Schilderung mit der Behauptung, er habe sich nach dem Sturz in den Hausflur zurÃ¼ckgeschleppt, habe vergeblich um Hilfe gerufen und dann das BewuÃtsein verloren. In Anbetracht der divergierenden Unfallschilderungen, von denen nach Ansicht des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.E. keine ausgeschlossen aber auch keine als die wahrscheinlichste angesehen werden kann, konnte sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, dass der KlÃ¤ger bei einer betrieblich bedingten Verrichtung verunglÃ¼ckt ist.

Der Senat kann demnach die Versorgungsabsicht der Tiere und damit die versicherte TÃ¤tigkeit nicht in dem oben aufgezeigten BeweismaÃstab als erwiesen ansehen. Weitere Ãberlegungen entfallen daher. Es kann dahinstehen, ob sich der Unfall, wie vom Sozialgericht angenommen, in privat genutzten RÃ¤umen, in Ã¼berwiegend betrieblich genutzten oder in ausschlieÃlich betriebsdienlichen RÃ¤umen ereignete. Denn es gibt keinen Betriebsbann in der Weise, dass alle am Ort der versicherten TÃ¤tigkeit vorgenommenen Verrichtungen geschÃ¼tzt wÃ¤ren. Entscheidend ist vielmehr stets die betrieblich ausgerichtete BetÃ¤tigung. Eine solche kÃ¶nnte â anders als vom Sozialgericht gesehen â schon mit dem Erheben aus dem Sessel beginnen, wenn sich daran der Gang zum Stall angeschlossen hÃ¤tte, um zu einer nicht arbeitsÃ¼blichen Zeit nach den Tieren zu sehen. Denn in diesem Fall wÃ¤re die Beziehung zur BetriebstÃ¤tigkeit so wesentlich, dass der Weg vom Wohnzimmer oder einem anderen Privatraum bereits als die versicherte TÃ¤tigkeit selbst und nicht als der Weg zur Aufnahme einer solchen zu qualifizieren wÃ¤re (vgl. BSG SozR 2.200 Â§ 548 Nr.51; BSG a.a.O Nr.72; BSG Urteil vom 25.02.1993 â 2 RU 12/93).

Bei dieser Sachlage kommt es auf die weitere Frage, wodurch es zu dem verhÃ¤ngnisvollen Sturz kam, welcher nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.E. zu einer Gewalteinwirkung gegen die Stirn und zu einer Hyperextension der HWS fÃ¼hrte, nicht mehr an. Entscheidend ist ausschlieÃlich, dass eine versicherte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Unfalls nicht nachgewiesen werden kann. Der KlÃ¤ger hat die Folgen der Beweislosigkeit (obj.Feststellungslast; BSGE 13,52) zu tragen. Sein Anspruch auf EntschÃ¤digung aus AnlaÃ seines Unfalls vom 16.06.1996 ist nicht begrÃ¼ndet.

Seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.07.1999 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024